

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	APOLmCh	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	05.09.2008	<b>Fundstelle:</b>	GVBI 2008, 651
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2008	<b>Gliederungs-</b>	2125-1-3-UG
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung	<b>Nr:</b>	

**Verordnung über die  
Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften  
Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker  
(APOLmCh) <sup>1)</sup>  
Vom 5. September 2008**

*Zum 30.09.2008 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

#### Fußnoten

- 1) Diese Verordnung dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU 2005 Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABI EU 2008 Nr. L 205 S. 10).

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 464), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

##### Allgemeines

- § 1      Ausbildung und Prüfung  
§ 2      Universitätsstudium  
§ 3      Berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung

##### Abschnitt II

##### Allgemeine Prüfungsvorschriften

- § 4      Prüfungsausschüsse

- § 5 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzende
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zu den Prüfungsabschnitten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtnoten
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich
- § 14 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 15 Wiederholung, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse, Befähigungsausweis, Akteneinsicht

#### Abschnitt III

### **Prüfungsabschnitte und Anrechnung von Prüfungen**

- § 17 Erster Prüfungsabschnitt
- § 18 Zweiter Prüfungsabschnitt
- § 19 Dritter Prüfungsabschnitt
- § 20 Anrechnung von Prüfungen

#### Abschnitt IV

### **Anerkennung von Berufsqualifikationen**

- § 21 Begriffsbestimmungen
- § 22 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 23 Ausgleichsmaßnahmen
- § 24 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittländern
- § 25 Abschlüsse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- § 26 Unterlagen und Formalitäten
- § 27 Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen
- § 28 Führen der Berufsbezeichnung
- § 29 Dienstleister
- § 30 Berufsbezeichnung bei Dienstleistungen
- § 31 Gleichstellung von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und sonstigen Vertragsstaaten
- § 32 Sprachkenntnisse bei Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- § 33 Zuständigkeit

#### Abschnitt V

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Leistungsnachweise

Anlage 2 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Ersten Prüfungsabschnitts

Anlage 3 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Zweiten Prüfungsabschnitts

Anlage 4 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Dritten Prüfungsabschnitts

Anlage 5 Muster eines Zeugnisses über den Ersten Prüfungsabschnitt

Anlage 6 Muster eines Zeugnisses über den Zweiten Prüfungsabschnitt

- Anlage 7 Muster eines Zeugnisses über den Dritten Prüfungsabschnitt
- Anlage 8 Muster eines Ausweises über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker
- Anlage 9 Muster eines Zeugnisses über die Gesamtnote der Prüfungsabschnitte nach § 12 Abs. 4
- Anlage 10 Geeignete Forschungseinrichtungen
- Anlage 11 Unterlagen und Bescheinigungen

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Ausbildung und Prüfung**

(1) <sup>1</sup> Die Ausbildung zur Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker gliedert sich in

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität und
2. eine berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215) und Tabakerzeugnissen nach § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl I S. 2296), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3365).

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit an der Universität beträgt neun Semester einschließlich der Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts und einer innerhalb von sechs Monaten anzufertigenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit. <sup>3</sup> Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt einschließlich der Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts zwölf Monate.

(2) Die Staatsprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

1. den Ersten Prüfungsabschnitt (§ 17) in der Regel nach einem Studium der Lebensmittelchemie von vier Semestern,
2. den Zweiten Prüfungsabschnitt (§ 18) in der Regel nach einem Studium der Lebensmittelchemie von acht Semestern (Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker) und
3. den Dritten Prüfungsabschnitt (§ 19) am Ende der berufspraktischen Ausbildung (Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker).

## § 2 Universitätsstudium

(1) <sup>1</sup> Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs Lebensmittelchemikerin und Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. <sup>2</sup> Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 235 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup> Einzelheiten zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der in **Anlage 1** Abschnitte I und II aufgeführten Leistungsnachweise regelt die Universität durch Satzung. <sup>3</sup> Dabei müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.

## § 3 Berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung

(1) <sup>1</sup> Während der berufspraktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse angewandt, vertieft und erweitert werden. <sup>2</sup> Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. Lebensmittel sowie Wasser für den menschlichen Gebrauch,
2. kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Futtermittel,
3. Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien und Betrieben und
4. Verwaltungstätigkeit (insbesondere Außendienst und Gesetzesvollzug).

(2) <sup>1</sup> Die berufspraktische Ausbildung muss spätestens zwei Jahre nach dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts begonnen werden. <sup>2</sup> Auf die Frist von zwei Jahren werden nicht angerechnet:

1. Mutterschutz- und Elternzeiten,
2. Zeiten für eine Promotion auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines verwandten Studienfachs,
3. Zeiten einer Unterbrechung, die von den Berufspraktikanten nicht zu vertreten sind.

(3) <sup>1</sup> Die berufspraktische Ausbildung erfolgt am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, im Ausbildungsbereich Verwaltungstätigkeit im Rahmen einer sechswöchigen Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. <sup>2</sup> Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt für jeden Berufspraktikanten einen Ausbildungsplan und bescheinigt die berufspraktischen Tätigkeiten. <sup>3</sup> Die Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erteilt die jeweilige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(4) <sup>1</sup> Eine nach Beendigung des Zweiten Prüfungsabschnitts durchgeführte wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, an einem Universitätsinstitut der Lebensmittelchemie, am Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, an einer Einrichtung der Wirtschaft oder an einer geeigneten Forschungseinrichtung gemäß **Anlage 10** von mindestens vier Monaten kann auf die berufspraktische Ausbildung bis zu vier Monate angerechnet werden. <sup>2</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die dortige Tätigkeit mit der berufspraktischen Ausbildung nach Abs. 3 vergleichbar ist. <sup>3</sup> Die Vergleichbarkeit bewertet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt auf der Grundlage einer von der jeweiligen Stelle nach Satz 1 erteilten Bescheinigung über Dauer und Inhalte der Tätigkeit.

(5) <sup>1</sup> Die Anrechnung einer Tätigkeit nach Abs. 4 kann nur auf Antrag erfolgen. <sup>2</sup> Der Antrag auf Anrechnung ist mit dem Gesuch auf Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen.

<sup>3</sup> Dem Antrag sind Nachweise beizufügen,

1. bei welchen Einrichtungen die Tätigkeit nach Abs. 4 abgeleistet wurde,
2. über die Art und Dauer der lebensmittelchemischen und lebensmittelrechtlichen Tätigkeiten sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und
3. mit welchem Erfolg die Tätigkeiten ausgeübt wurden.

(6) <sup>1</sup> Auf die berufspraktische Ausbildung werden Urlaubszeiten nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes angerechnet. <sup>2</sup> Bei der Gewährung von Urlaub sind die Ausbildungsinhalte und -ziele zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Näheres entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt. <sup>4</sup> Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt drei Wochen auf die Ausbildungszeit angerechnet. <sup>5</sup> Übersteigt die Krankheitszeit drei Wochen, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt über eine Verlängerung der Ausbildungszeit.

(7) Die berufspraktische Ausbildung ist mit dem Bestehen des Dritten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

## Abschnitt II

# Allgemeine Prüfungsvorschriften

## § 4 Prüfungsausschüsse

- (1) <sup>1</sup> Für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird jeweils ein Prüfungsausschuss bei den Universitäten gebildet, an denen die für das Studium der Lebensmittelchemie erforderlichen Lehrveranstaltungen belegt werden können. <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter regelt die Universität durch Satzung.
- (2) <sup>1</sup> Für den Dritten Prüfungsabschnitt wird ein Prüfungsausschuss beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gebildet. <sup>2</sup> Er besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup> Die bzw. der Vorsitzende wird durch ein Mitglied, die Mitglieder werden durch mindestens ein stellvertretendes Mitglied vertreten.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden von dem für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Staatsministerium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>2</sup> Es übt die Aufsicht über die Prüfungsausschüsse aus. <sup>3</sup> Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts unterbreiten die Universitäten, für die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses des Dritten Prüfungsabschnitts das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (4) Zu bestellen sind
1. als Vorsitzende und ihre Stellvertreter
    - a) für den Ersten Prüfungsabschnitt: Die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen,
    - b) für den Zweiten Prüfungsabschnitt: Beamtete Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
    - c) für den Dritten Prüfungsabschnitt: Beamtete Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit;
  2. als weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter
    - a) für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt: Personen, die nach Art. 65 BayHSchG in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre oder nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind,
    - b) für den Dritten Prüfungsabschnitt: Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des

(5) <sup>1</sup> Die bzw. der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen, bestimmt die Prüfungstermine sowie den Prüfungsort und trifft alle mit den Prüfungen im Zusammenhang stehenden Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup> Die Vorsitzenden können ihre Befugnisse auf die Stellvertreter übertragen. <sup>3</sup> Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule unterstützt.

(6) <sup>1</sup> Ein Prüfungsausschuss ist mit der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern oder deren Stellvertretern beschlussfähig. <sup>2</sup> Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.

## **§ 5 Zuständiger Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup> Zuständig für Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts ist der jeweilige Prüfungsausschuss an der Universität, an der die Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie studiert oder zuletzt studiert haben. <sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung der Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt ist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses an der Universität, an der der jeweilige Prüfungsabschnitt beendet wird. <sup>3</sup> Zuständig für Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsausschuss, unter dessen Zuständigkeit eine Prüfung zum ersten Mal abgelegt worden ist.

(2) Zuständig für Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts ist der Prüfungsausschuss für den Dritten Prüfungsabschnitt.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsausschüsse können in begründeten Fällen in gegenseitigem Einvernehmen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen und anordnen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzende**

(1) Prüfer sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup> Für jede mündliche Prüfung bestellen die Prüfer eine Beisitzende bzw. einen Beisitzenden. <sup>2</sup> Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen bzw. Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sind oder in den Fächern, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. <sup>3</sup> Die Beisitzenden haben nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht. <sup>4</sup> Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7 Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup> Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts sollen zweimal jährlich im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten und achten Semesters abgehalten werden. <sup>2</sup> Die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts sollen im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung stattfinden. <sup>3</sup> Die Prüfungen aller Prüfungsabschnitte können auch ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest und lädt die Prüflinge bis spätestens 14 Tage vor diesem Termin.

## § 8 Zulassung zu den Prüfungsabschnitten

(1) <sup>1</sup> Der Antrag auf Zulassung zum Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt ist spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss, zum Dritten Prüfungsabschnitt spätestens zwei Monate vor Ende der berufspraktischen Ausbildung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup> Der Zeitraum für die Antragstellung ist vom Prüfungsausschuss zusammen mit den Prüfungsterminen rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup> Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) der Nachweis der Immatrikulation und
  - c) eine Erklärung über etwaige bisher nicht bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte oder schwebende Prüfungsverfahren in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang,
2. für den Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt das Zeugnis über den jeweils vorangegangenen Prüfungsabschnitt, gegebenenfalls der Nachweis der Befreiung gemäß § 20 und die jeweiligen Prüfungsergebnisse der Fächer, für die keine Befreiung besteht,
3. die nach **Anlage 1** für die Zulassung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt erforderlichen Leistungsnachweise.

<sup>2</sup> Ist es den Antragstellern nicht möglich, die genannten Unterlagen fristgerecht beizufügen, kann die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses

gestatten, den Nachweis auf andere Art innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist zu führen.

(3) <sup>1</sup> Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>2</sup> Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird,
2. die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder
3. eine Prüfung nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup> Meldet sich ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu Prüfungen des jeweiligen Prüfungsabschnitts an, dass er diese

1. beim Ersten Prüfungsabschnitt bis zum Beginn des siebten Fachsemesters,
2. beim Zweiten Prüfungsabschnitt bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters,
3. beim Dritten Prüfungsabschnitt bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung

abgelegt hat, so gelten diese Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

<sup>2</sup> Die Frist verlängert sich jeweils um die für die Wiederholung von Prüfungen aus den vorangehenden Prüfungsabschnitten benötigten Semester.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup> Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup> Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. <sup>3</sup> Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) <sup>1</sup> Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Studierende des Studiengangs Lebensmittelchemie und Berufspraktikanten gemäß § 3 können als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. <sup>3</sup> Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind stets zuzulassen. <sup>4</sup> Bei den Beratungen dürfen Prüfling und Zuhörer, bei der Bekanntgabe der Prüfungsleistung dürfen Zuhörer nicht anwesend sein.

(3) <sup>1</sup> Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu erstellen:

1. Name des Prüflings, Name der Prüferin bzw. des Prüfers und Name der bzw. des Beisitzenden sowie Datum, Dauer, wesentliche Gegenstände, Ergebnisse der Prüfung und
2. die Note der Prüfungsleistung.

<sup>2</sup> Die Niederschrift ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer und der bzw. dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Wissenschaftliche Abschlussarbeit**

(1) <sup>1</sup> Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Person ausgegeben und betreut. <sup>2</sup> Das Thema der Arbeit muss in enger Beziehung zu den Studieninhalten stehen und bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(2) <sup>1</sup> Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann auch außerhalb der Universität durchgeführt werden. <sup>2</sup> Dazu bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(3) <sup>1</sup> Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. <sup>2</sup> Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin die vorgeschriebene Bearbeitungszeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts angemessen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup> Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Abs. 1 und einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Person unabhängig bewertet. <sup>2</sup> Letztere wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Zweiten Prüfungsabschnitt bestimmt. <sup>3</sup> Für die Bewertung und Benotung gilt § 11 entsprechend. <sup>4</sup> Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(5) Bei der Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup> Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen von 1 bis 5 zu verwenden. <sup>2</sup> Zur differenzierten Bewertung können die Werte der Einzelnoten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden. <sup>3</sup> Dabei entspricht

- eine Note bis 1,5 einer hervorragenden Leistung („sehr gut“),
- eine Note bis 2,5 einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt („gut“),
- eine Note bis 3,5 einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht („befriedigend“),
- eine Note bis 4,0 einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht („ausreichend“),
- die Note 5 einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht („nicht ausreichend“).

(2) <sup>1</sup> Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup> Die wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Gutachtenerstellungen im Dritten Prüfungsabschnitt werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet; die Bewertung muss schriftlich begründet werden. <sup>3</sup> Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup> Weichen die Einzelnoten in der Differenz um mehr als 1,0 voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer festgesetzt.

(3) <sup>1</sup> Bei dem Errechnen der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup> Für die Benennung der Durchschnittsnote gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen dieses Prüfungsabschnitts mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. <sup>2</sup> Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind bei nicht ausreichender Leistung schriftlich zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 12 Gesamtnoten**

(1) Die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 2** .

(2) Zur Errechnung der Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts werden die Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 3** Abschnitt I und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit der **Anlage 3** Abschnitt II nach dem in **Anlage 6** dargestellten Bewertungsverfahren zusammengezählt und die Summe durch 11 geteilt.

(3) <sup>1</sup> Zur Errechnung der Gesamtnote des Dritten Prüfungsabschnitts werden aus den Noten der Gutachtenerstellungen und der thematisch zugehörigen Prüfplanerstellungen nach **Anlage 4** Nrn. 1 und 2 je eine Durchschnittsnote im Verhältnis 60 zu 40 errechnet. <sup>2</sup> Die drei Durchschnittsnoten nach Satz 1 und die Note im Fach „Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung“ nach **Anlage 4** Nr. 3 werden zusammengezählt und die Summe durch 4 geteilt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten des Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts.

(5) Für die Bildung von Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 4 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup> Bleibt der Prüfling einer Prüfung aus von ihm zu vertretendem Grund fern oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von ihr zurück, erhält er die Note „nicht ausreichend“ (5,0). <sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn die wissenschaftliche Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit gemäß § 10 Abs. 3 erbracht wird.

(2) <sup>1</sup> Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup> Die Vorsitzenden können, wenn als Grund eine Krankheit des Prüflings angegeben wird, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. <sup>3</sup> Die Geltendmachung eines Grundes darf keine Bedingung enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>4</sup> Erkennen die Vorsitzenden die Gründe an, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt.

(3) Nach Abschluss der Prüfung kommt ein Rücktritt wegen eines Grundes im Sinn des Abs. 2 nicht mehr in Betracht, wenn der Prüfling an der Prüfung in Kenntnis dieses Grundes teilgenommen hat.

(4) Machen Prüflinge durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat die bzw. der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

### **§ 14**

#### **Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup> Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossen werden.<sup>2</sup> In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.<sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling von den weiteren Prüfungen des laufenden Prüfungsabschnitts ausschließen.

## **§ 15**

### **Wiederholung, Freiversuch**

(1) Jede nicht bestandene Prüfung eines Prüfungsabschnitts kann einmal wiederholt werden.

(2)<sup>1</sup> Auf Antrag des Prüflings können einzelne Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts wiederholt werden, wenn sie vor Beginn des vierten Semesters abgelegt wurden.<sup>2</sup> Entsprechendes gilt für den Zweiten Prüfungsabschnitt, wenn die Prüfungen vor Beginn des achten Semesters abgelegt wurden.<sup>3</sup> In den genannten Fällen gilt für eine Prüfungsleistung die bessere Note.<sup>4</sup> Eine vor dem vierten bzw. achten Semester abgelegte und nicht bestandene Prüfung gilt als nicht abgelegt (Freiversuch).

(3)<sup>1</sup> Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Prüfungsabschnitts ist nur im Härtefall auf schriftlichen Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich.<sup>2</sup> Über diesen Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.<sup>3</sup> Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(4)<sup>1</sup> Der Prüfling wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung geladen.<sup>2</sup> Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.<sup>3</sup> Wird die in Satz 2 zuletzt genannte Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) An anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 bis 3 angerechnet.

## **§ 16**

### **Zeugnisse, Befähigungsausweis, Akteneinsicht**

(1)<sup>1</sup> Nach Abschluss eines Prüfungsabschnitts wird dem Prüfling sein Ergebnis schriftlich mitgeteilt.<sup>2</sup> Ist der Prüfungsabschnitt bestanden, erhält der Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten Prüfung ein Zeugnis nach den **Anlagen 5** bis **7**.

(2) Hat der Prüfling den Dritten Prüfungsabschnitt bestanden, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsunterlagen der für den Sitz des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständigen Regierung vor, die einen Ausweis über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach **Anlage 8** und ein Zeugnis über die Gesamtnote aller Prüfungsabschnitte nach **Anlage 9** ausstellt.

(3) <sup>1</sup> Innerhalb eines Jahres nach Abschluss jedes Prüfungsabschnitts wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und die Niederschriften der mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup> Das Anfertigen von Kopien ist nicht zulässig.

### Abschnitt III

#### Prüfungsabschnitte und Anrechnung von Prüfungen

##### § 17

##### Erster Prüfungsabschnitt

(1) <sup>1</sup> Der Erste Prüfungsabschnitt dient der Feststellung, ob der Prüfling die im Grundstudium vermittelten fachlichen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat. <sup>2</sup> Er umfasst mündliche oder schriftliche Prüfungen in jedem der in **Anlage 2** aufgeführten Prüfungsfächer mit den dort genannten inhaltlichen Schwerpunkten.

(2) <sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt I erbracht worden sind. <sup>2</sup> Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

##### § 18

##### Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) <sup>1</sup> Im Zweiten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Lebensmitteltechnologie, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel, der Futtermittel, der Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln, auf den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie (einschließlich der Ernährungslehre) sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik besitzt. <sup>2</sup> Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling fähig ist, in seinen künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf den in Satz 1 genannten Gebieten selbständig anzuwenden.

(2) <sup>1</sup> Der Zweite Prüfungsabschnitt umfasst je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in jedem der in **Anlage 3** Abschnitt I aufgeführten Prüfungsfächer sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach **Anlage 3** Abschnitt II. <sup>2</sup> Die

wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen aller Prüfungen dieses Prüfungsabschnitts aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern der **Anlage 3** können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt II erbracht worden sind. <sup>2</sup> Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) Mit Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts erwirbt der Prüfling das Recht auf die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“.

## **§ 19** **Dritter Prüfungsabschnitt**

(1) Im Dritten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen.

(2) Der Dritte Prüfungsabschnitt umfasst sechs Prüfungen, bestehend aus je drei Prüfplan- und drei Gutachtenerstellungen gemäß **Anlage 4** Nrn. 1 und 2 sowie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß **Anlage 4** Nr. 3.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt je Gutachtenerstellung sechs Stunden, je Prüfplanerstellung vier Stunden.

(4) <sup>1</sup> Die Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß **Anlage 4** Nr. 3 wird im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt. <sup>2</sup> Die Bearbeitungszeit beträgt im Fall einer schriftlichen Prüfung mindestens zwei Stunden.

(5) Nach Erteilung des Ausweises gemäß § 16 Abs. 2 besteht das Recht, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen.

## **§ 20** **Anrechnung von Prüfungen**

(1) Vom Ersten Prüfungsabschnitt wird befreit, wer

1. die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Chemie oder einem verwandten Studiengang,
2. die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang oder

3. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Studium an einer deutschen Hochschule bestanden hat,

sofern die vorangegangene Ausbildung an einer Universität die in der **Anlage 2** genannten Inhalte vermittelt hat.

(2) Vom Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird befreit, wer

1. die Diplomprüfung,
2. die Prüfung zum Master of Science (M. Sc.) oder
3. eine andere dem Zweiten Prüfungsabschnitt entsprechende Prüfung

im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang bestanden hat, sofern die vorausgegangene Ausbildung an einer Universität die in den **Anlagen 2** und **3** Abschnitt I genannten Inhalte vermittelt hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses erteilt die Befreiung nach Abs. 1 und 2, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der vermittelten Inhalte vorliegt.

## **Abschnitt IV**

### **Anerkennung von Berufsqualifikationen**

#### **§ 21**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Richtlinie im Sinn dieses Abschnitts ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsnachweise im Sinn dieses Abschnitts sind Ausbildungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, die dem in Art. 11 Buchst. c, d oder e dieser Richtlinie genannten Niveau entsprechen.

#### **§ 22**

#### **Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) <sup>1</sup> Auf Antrag wird als Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen bzw. Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker ein Ausbildungsnachweis anerkannt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung eines dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs zu erhalten. <sup>2</sup> Ist ein solcher entsprechender Beruf in einem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, so wird der Ausbildungsnachweis nur

anerkannt, wenn die Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in diesem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben und der Ausbildungsnachweis bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.<sup>3</sup> Die zweijährige Berufserfahrung gemäß Satz 2 darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragsteller eine reglementierte Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 Buchst. b, c, d oder e dieser Richtlinie abschließt.<sup>4</sup> Als reglementierte Ausbildungen gelten die in Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Dem Ausbildungsnachweis im Sinn des § 21 Abs. 2 ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sind dem Ausbildungsnachweis im Sinn des § 21 Abs. 2 Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

## **§ 23 Ausgleichsmaßnahmen**

(1)<sup>1</sup> Von Antragstellern soll die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. dem Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

<sup>2</sup> Von einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Satzes 1 ist abzusehen, wenn die Berufsqualifikationen der Antragsteller die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind. <sup>3</sup> Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(2) <sup>1</sup> Im Sinn des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist (**Anlagen 2 bis 4**) und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist. <sup>2</sup> Im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 ist insbesondere zu prüfen, ob die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

## **§ 24** **Anerkennung von Berufsqualifikationen** **aus Drittländern**

(1) <sup>1</sup> Auf Antrag wird als Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker eine in einem Drittland erworbene abgeschlossene Ausbildung in einem dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Beruf anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. <sup>2</sup> Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. <sup>3</sup> Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf die Inhalte des Ersten, Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts bezieht.

(2) Ausbildungsnachweise aus Drittländern stehen Ausbildungsnachweisen nach § 21 Abs. 2 gleich, sofern die Antragsteller in einem dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzen und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

## **§ 25** **Abschlüsse aus anderen Ländern** **der Bundesrepublik Deutschland**

Der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ bedarf keiner Anerkennung.

## **§ 26**

## **Unterlagen und Formalitäten**

(1) <sup>1</sup> Bei Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Berufsqualifikation sind die in **Anlage 11** aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen. <sup>2</sup> Die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben ist zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup> Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von den Antragstellern stammen, in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>2</sup> Sonstige Unterlagen sollen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

(4) Beziehen sich Ausbildungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die nach § 33 zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates überprüfen, ob

1. der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaates offiziell bescheinigt worden ist,
2. der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
3. mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(5) <sup>1</sup> Die nach § 33 zuständige Behörde kann die Antragsteller auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung erheblich abweicht. <sup>2</sup> Sind die Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die nach § 33 zuständige Behörde an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsstaates.

## **§ 27 Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen**

(1) Die nach § 33 zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) <sup>1</sup> Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zum Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen im Sinn des § 26 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1. <sup>2</sup> Die nach § 33 zuständige Behörde kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängern. <sup>3</sup> Die Entscheidung über den Antrag muss von der nach § 33 zuständigen Behörde begründet werden.

## **§ 28** **Führen der Berufsbezeichnung**

Antragsteller, deren Berufsqualifikation nach den vorgenannten Vorschriften anerkannt wird, führen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“.

## **§ 29** **Dienstleister**

(1) <sup>1</sup> Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die zur Ausübung eines dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig ansässig sind (nachstehend „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt), dürfen als Dienstleister im Sinn des Art. 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben. <sup>2</sup> Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) <sup>1</sup> Wenn der dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechende Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, müssen die Dienstleister diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt haben, wenn sie sich zur Erbringung der Dienstleistung in den Geltungsbereich dieser Verordnung begeben. <sup>2</sup> Die Bedingung, dass die Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben müssen, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(3) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die im Geltungsbereich dieser Verordnung den Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. als „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ansässig sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen und
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

### **§ 30** **Berufsbezeichnung bei Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. <sup>2</sup> Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. <sup>3</sup> Falls die genannte Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat nicht existiert, geben die Dienstleister ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates an.

### **§ 31** **Gleichstellung von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und sonstigen Vertragsstaaten**

Einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gleich.

### **§ 32** **Sprachkenntnisse bei Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit**

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 33** **Zuständigkeit**

Zuständig für die aus diesem Abschnitt folgenden Aufgaben, insbesondere die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen, das Übermitteln von Unterlagen und Erteilen von Auskünften nach Art. 31 Abs. 3 bis 6 GDVG sowie für die Annahme von Anträgen und Meldungen und das Treffen von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, ist das Landesprüfungsamt der Regierung von Oberbayern.

## **Abschnitt V**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 34 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Grund- oder Hauptstudium der Lebensmittelchemie befinden, schließen dieses nach den bisherigen Vorschriften ab. <sup>2</sup> Wer sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der berufspraktischen Ausbildung befindet, schließt diese nach den bisherigen Vorschriften ab.

#### **§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup> Mit Ablauf des 30. September 2008 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 11. Juni 1975 (BayRS 2125-1-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl S. 520), außer Kraft.

München, den 5. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar Bernhard, Staatsminister

### **Anlage 1**

#### **Leistungsnachweise**

##### **I. Leistungsnachweise für den Ersten Prüfungsabschnitt**

Für die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt ist je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Praktika
  - a) Allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
  - b) Organische Chemie,
  - c) Physikalische Chemie,
  - d) Physik,
  - e) Allgemeine Biologie sowie Mikroskopie von Nutzpflanzen und mikroskopische Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln.

## 2. Lehrgebiete

- a) Allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- b) Organische Chemie,
- c) Physikalische Chemie,
- d) Physik,
- e) Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen,
- f) Mathematik.

## II. **Leistungsnachweise für den Zweiten Prüfungsabschnitt**

Für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt ist je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

### 1. Praktika

- a) Lebensmittelchemische Praktika I bis IV einschließlich Untersuchung und Beurteilung von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Futtermitteln,
- b) Mikrobiologisches Praktikum,
- c) Biochemisches Praktikum,
- d) Chemisch-toxikologisches Praktikum,
- e) Besichtigung einschlägiger Betriebe im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

### 2. Lehrgebiete

- a) Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
- b) Technologie der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
- c) Analytik der Futtermittel,
- d) Warenkunde einschließlich der Technologie der Futtermittel,
- e) Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre,
- f) Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- g) Toxikologie und Umweltanalytik,
- h) Grundlagen des Lebensmittelrechts,
- i) Grundlagen des Futtermittelrechts sowie berührte Rechtsbereiche (Tierarzneimittelrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht),

j) Tabakrecht.

### III. Leistungsnachweise für den Dritten Prüfungsabschnitt

Für die Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt sind vorzulegen:

1. Nachweis(e) über die Absolvierung der Ausbildungsbereiche nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3,
2. Nachweis über die Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 .

## Anlage 2

### Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Allgemeine, anorganische und analytische Chemie

Grundbegriffe und -gesetze; Nomenklatur; Atombau und Periodensystem; Arten chemischer Bindungen; zwischenmolekulare Bindungskräfte; Lösungen und heterogene Systeme; Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen; chemisches Gleichgewicht; Massenwirkungsgesetz; Säure-Base- und Redox-Systeme; Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie.

Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften, Formeln (Summen-, Struktur- und Stereo-Formeln) und Reaktionsverhalten der Elemente und Stoffgruppen sowie deren qualitative und quantitative anorganische Analytik unter besonderer Berücksichtigung von häufig in Lebensmitteln vorkommenden, für den Umweltschutz oder aufgrund der Toxikologie relevanten Elementen.

2. Organische Chemie

Grundprinzipien, zum Beispiel Nomenklatur; Bindungsarten; Summen-, Strukturformeln; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Eigenschaften; Reaktionsverhalten und Darstellung der wichtigsten Verbindungsklassen insbesondere auch von Naturstoffen; Chemie funktioneller Gruppen und Stoffklassen; Struktur und Reaktivität; Grundlagen von synthetischen und Biopolymeren; Analytik unter Berücksichtigung physikalischer Trenn- und Messmethoden.

3. Physikalische Chemie

Grundlagen chemischer Thermodynamik, der Phasengleichgewichte, chemischer Gleichgewichte, der Elektrochemie, der Reaktionskinetik sowie einfacher Grenzflächenerscheinungen, des Aufbaus der Materie,

der chemischen Bindung, der wichtigsten physikalischen und physikalisch-chemischen Messverfahren, zum Beispiel spektroskopischer Methoden und aktueller Verfahren instrumenteller Analytik.

#### 4. Physik

Grundbegriffe und Messsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre, der Atom- und Kernphysik, des Magnetismus, der Optik; physikalische Messmethoden.

#### 5. Biologie

Grundlagen der allgemeinen Biologie; Zytologie, Histologie, Genetik und Physiologie, Anatomie, Morphologie und Taxonomie von Tieren und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen; Grundlagen der mikroskopischen Untersuchungstechniken von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln.

### **Anlage 3**

#### **Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Zweiten Prüfungsabschnitts**

##### **I. Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte**

1. Chemie und Analytik der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Futtermittel

Chemische Zusammensetzung, Gewinnung und Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln, chemische Veränderungen bei der Be- und Verarbeitung, der Lagerung und dem Transport dieser Produkte sowie pharmakologisch- toxikologische Wirkung ihrer normalen und anormalen Bestandteile. Gründliche Kenntnisse über die Chemie der Lebensmittelbestandteile und über die Methoden der Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln einschließlich der Interpretation von Messdaten mit mathematisch-statistischen Methoden.

2. Technologie der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Futtermittel

Verfahrenstechnische Grundoperationen in Bezug auf die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln; zum Beispiel

mechanische Grundoperationen (Reinigen, Sortieren, Zerkleinern, Sieben, Mischen, Filtrieren, Pressen, Emulgieren, Zentrifugieren, Extrahieren), thermische Grundoperationen (Erhitzen, Kühlen und Gefrieren, Konzentrieren, Trocknen, Destillieren), biotechnologische Verfahren (zum Beispiel Gärung, Säuerung).

3. Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre

Quantitative und qualitative Aspekte der Ernährung, zum Beispiel Energiebilanz, Grundumsatz, physikalische und physiologische Brennwerte der Hauptnährstoffe, biologische Wertigkeit; Grundlagen der Diätetik und der besonderen Ernährungsformen; Funktionen der wichtigsten Organe; Grundlagen von Verdauung, Resorption, Ausscheidung, der Biosynthese und des Stoffwechsels von Lebensmittelinhaltsstoffen; Energiegewinnung; biologische Oxidation und Photosynthese; Enzyme und Biokatalyse; Wechselbeziehungen im Intermediärstoffwechsel; Prinzipien der Stoffwechselregulation und der hormonalen Regulation; Mineralstoffwechsel; Ernährung und Vitamine.

4. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene

Grundlagen der Systematik, Morphologie, Stoffwechselphysiologie der Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze, Mykoplasmen, Chlamydien, Rickettsien). Kenntnisse über die Bedeutung von Mikroorganismen für die Lebensmittelchemie und -technologie (Verderb, Lebensmittelinfektionen und -vergiftungen), Analytik mit Hilfe von Mikroorganismen sowie Biotechnologie und Kenntnisse der Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung, Differenzierung (phänotypisch, genotypisch) von Mikroorganismen.

5. Toxikologie und Umweltanalytik

Grundlagen der Einwirkungsarten von natürlichen und synthetischen Chemikalien, Toxikodynamik (Rezeptor- Theorie, Dosis-Wirkungs-Beziehungen); Toxikokinetik (Aufnahme, Verteilung, Biotransformation, Elimination); Einteilung von Giftstoffen und ihrer biologischen Wirkung; Toxikologie und Tierversuche; Untersuchungsmethoden der Toxikologie (Prüfung auf akute, subakute, subchronische, chronische, kanzerogene, mutagene und teratogene Wirkungen); toxische Wirkungen auf das Öko-System; Prinzipien von epidemiologischen Erhebungen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten.

6. Grundlagen des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a) Allgemeines Lebensmittelrecht

aa) Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts,

- bb) Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union.
- b) Überblick über Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
  - aa) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern,
  - bb) Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,
  - cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
  - dd) Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren,
  - ee) Aufbau der Europäischen Union,
  - ff) Rechtsakte der Europäischen Union.
- c) Überblick über Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben
  - aa) Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP),
  - bb) deutsches und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen,
  - cc) Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien.

## II. **Wissenschaftliche Abschlussarbeit**

Der Prüfling soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig unter Betreuung eine experimentelle Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu erstellen. Als Arbeitsgebiete kommen alle Prüfungsfächer des Zweiten Prüfungsabschnitts (**Anlage 3** Abschnitt I) in Betracht.

## **Anlage 4**

### **Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Dritten Prüfungsabschnitts**

#### 1. Prüfplan

Der Prüfling erstellt anhand der Niederschrift über die Probenahme und anhand der Probe eines Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nebst Verpackung einen Prüfplan, in dem

die Gründe für die einzelnen Untersuchungen erläutert werden. Es sind drei Aufgaben aus unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 durchzuführen. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

## 2. Gutachten

Lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels, eines kosmetischen Mittels, eines Bedarfsgegenstandes oder eines Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens, insbesondere anhand von vorgegebenen Analysendaten sowie einer Niederschrift über die Probenahme des Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 .

Für drei Untersuchungsgegenstände aus jeweils unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird dem Prüfling die Niederschrift einer Probenahme, gegebenenfalls die Probe nebst Verpackung, Analysendaten und gegebenenfalls der Bericht einer Betriebskontrolle mit Angaben zum Qualitätssicherungssystem des Herstellungsbetriebes und der Produktlinie ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen erstellt der Prüfling jeweils eine lebensmittelrechtliche Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

Prüfplan und Gutachten stehen jeweils thematisch im Zusammenhang.

## 3. Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

- a) Allgemeines Lebensmittelrecht
  - aa) Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts,
  - bb) Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union.
- b) Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
  - aa) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern,
  - bb) Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,
  - cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
  - dd) Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Straf-, Strafprozess- und Gefahrenabwehrrecht,
  - ee) Aufbau der Europäischen Union,
  - ff) Rechtsakte der Europäischen Union.
- c) Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben

- aa) Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP),
- bb) deutsches und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen,
- cc) Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien.

#### **Anlage 5**

##### **Muster eines Zeugnisses über den Ersten Prüfungsabschnitt**

[Text noch in Vorbereitung]

#### **Anlage 6**

##### **Muster eines Zeugnisses über den Zweiten Prüfungsabschnitt**

[Text noch in Vorbereitung]

#### **Anlage 7**

##### **Muster eines Zeugnisses über den Dritten Prüfungsabschnitt**

[Text noch in Vorbereitung]

#### **Anlage 8**

##### **Muster eines Ausweises über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker**

[Text noch in Vorbereitung]

#### **Anlage 9**

##### **Muster eines Zeugnisses über die Gesamtnote der Prüfungsabschnitte nach § 12 Abs. 4**

[Text noch in Vorbereitung]

#### **Anlage 10**

## **Geeignete Forschungseinrichtungen**

Geeignete Forschungseinrichtungen im Sinn von § 3 Abs. 4 Satz 1 sind:

1. Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
2. Bundesforschungsanstalt für Fischerei
3. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
4. Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
5. Umweltbundesamt
6. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
7. Zolltechnische Prüf- und Lehranstalt, München
8. Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung, Freising
9. Bayerisches Landesamt für Umwelt
10. Landesgewerbeamt Bayern
11. Süddeutsches Kunststoff-Zentrum, Würzburg.

## **Anlage 11**

### **Unterlagen und Bescheinigungen**

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und
2. Kopie der Ausbildungsnachweise im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, die zur Aufnahme des dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

© juris GmbH